



Einladung zur Mitgliederversammlung

Schale, 11.01.2017

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

die ordentliche Mitgliederversammlung des S.V. Germania Schale 63 e.V. findet statt am

3. Februar 2017, 19.00 Uhr im Gasthof „Zur Alten Post“ in 48496 Hopsten/Schale.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
4. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der Mitgliederversammlung 2016
5. Bericht des Vorstandes
 - a) Geschäftsführer
 - b) Abteilungsleiter für den Bereich Seniorenfußball
 - c) Abteilungsleiter für den Bereich Jugendfußball
 - d) Abteilungsleiterin für den Bereich Handball
 - e) Abteilungsleiterin für den Bereich Breitensport
 - f) Abteilungsleiter für den Bereich Tennis
 - g) Abteilungsleiter für den Bereich Sportstätten
 - h) Abteilungsleiter für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Abteilungsleiter für den Bereich Marketing
 - j) Kassenwart
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wahl einer Wahlleiterin/ eines Wahlleiters
8. Entlastung des Vorstandes

9. Vorstellung und Abstimmung über Satzungsänderungen

a) Änderung des § 16 Absatz 1 der Vereinssatzung vom 06.02.2015:

alte Fassung:

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Seniorenfußball,
 - c. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Juniorenfußball,
 - d. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Handball,
 - e. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Breitensport,
 - f. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis,
 - g. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Sportstätten,
 - h. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit,
 - i. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Marketing,
 - j. dem/der Schriftführer(-in).

neue Fassung:

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Seniorenfußball,
 - c. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Juniorenfußball,
 - d. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Handball,
 - e. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Breitensport,
 - f. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis,
 - g. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Sportstätten,
 - h. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit,
 - i. dem/der Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Marketing,
 - j. dem/der Schriftführer(-in),
 - k. dem/der 2. Kassenwart(-in).

b) Änderung des § 17 der Vereinssatzung vom 06.02.2015:

alte Fassung:

§ 17 Abteilungen

1. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung namentlich Abteilungsleiter vor. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet eine/ein Abteilungsleiter(-in) vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine/einen Nachfolger(in) bestimmen.
3. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

neue Fassung:

§ 17 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung und die Auflösung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung namentlich Abteilungsleiter vor. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet eine/ein Abteilungsleiter(-in) vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine/einen Nachfolger(in) bestimmen.
3. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
5. Jede Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Eine Abteilungsordnung oder eine Änderung einer Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

10. Wahl des Vorstandes

- a) 1. Vorsitzende/r (2 Jahre)
- b) 1. Kassenwart/in (2 Jahre)
- c) Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Seniorenfußball (2 Jahre)
- d) Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Juniorenfußball (2 Jahre)
- e) Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Handball (2 Jahre)
- f) Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Breitensport (2 Jahre)
- g) Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Tennis (2 Jahre)
- h) Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Sportstätten (2 Jahre)
- i) Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit (2 Jahre)
- j) Abteilungsleiter(-in) für den Bereich Marketing (2 Jahre)
- k) 2. Kassenwart (-in) , (2 Jahre)
- l) Schriftführer(-in) (2 Jahre)

11. Wahl von zwei Kassenprüfern (2 Jahre)

12. Bekanntgabe Vereinstermine

13. Verschiedenes

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzender
(Siegfried Wegs)